

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt – Donnerstag: bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: info@rain.de

<http://www.rain.de>

Nr. 43

27.10.2023

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Homepage! Unter www.rain.de finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. Sie können dort auch, z.B. als Verein, Ihre eigene Veranstaltung einreichen. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Bekanntmachung einer Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am **Donnerstag, 02.11.2023, 14:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal im Rathaus Rain eine Sitzung des Bau- und Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bauverfahren

- a) Abbruch des Bestandsgebäudes, Neubau einer Lagerhalle für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, Fl.Nrn. 865/1 und 865/4, Gemarkung. Wallerdorf, Bergendorfer Str. 6, Hagenheim
- b) Errichtung eines zusätzlichen Abgaskamin für einen neuen Biogas-Dampfkessel, Fl.Nr. 1366/4, Gemarkung. Rain, Rosenweg 1
- c) Baurechtliche Bekanntgaben

2. Sachstand Sanierung Westflügel Kurfürstliches Schloss Rain

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Bürgerversammlungen 2023

Die Termine für die Bürgerversammlungen wurden wie folgt festgelegt:

- Oberpeiching: Donnerstag, 09.11.2023, Haus der Vereine
- Unterpeiching: Mittwoch, 15.11.2023, Gasthaus Braun
- Etting: Montag, 20.11.2023, Schützenheim
- Mittelstetten: Mittwoch, 22.11.2023, Dorfgemeinschaftshaus
- Gempfung: Mittwoch, 29.11.2023, Schützenheim
- Staudheim: Montag, 04.12.2023, Gasthof Sonne
- Sallach: Donnerstag, 07.12.2023, Feuerwehrhaus

Beginn der Versammlungen: jeweils **20:00 Uhr**

Eventuelle Terminänderungen entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt der Stadt Rain.

Unabhängig vom Austragungsort können selbstverständlich alle Bürgerinnen und Bürger aus der Kernstadt oder den anderen Stadtteilen an jeder Versammlung teilnehmen.

Informationsveranstaltung zum Thema Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Am **Montag, 13. November 2023**, findet eine Informationsveranstaltung zum Thema Photovoltaik-Freiflächenanlagen, insbesondere in den Fluren Wallerdorf und Wächtering, statt, zu der alle Interessierten herzlich eingeladen sind. **Beginn 19:30 Uhr** im Gasthof Neuwirt, Bayerdilling.

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 10.10.2023 die Hundesteuersatzung neu erlassen:

Auf Grund des Art. 3 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rain folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Zum Zweck der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
 1. Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268), in der Fassung vom 01.11.2022, wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American-Staffordshire-Terrier
 - Staffordshire-Bullterrier
 - Tosa-Inu
 2. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht durch eine entsprechende, vom Halter zu erbringende Bescheinigung für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

• Alano	• Mastiff
• American Bulldog	• Mastin Espanol
• Bullmastiff	• Mastino Napoletano
• Bullterrier	• Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
• Cane Corso	• Perro de Presa Mallorquin
• Dog Argentino	• Rottweiler
• Dogue de Bordeaux	• Fila Brasileiro

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 1 Abs. 2 Nr. 1 erfassten Hunden.
- (3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen

hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. für jeden Hund | 60,00 Euro jährlich, (bisher 50,00 €) |
| 2. für jeden Kampfhund | 500,00 Euro jährlich, (bisher 300,00 €) |
| 3. für Kampfhunde mit Negativzeugnis | 240,00 Euro jährlich. (neu) |

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 25 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung u. Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuerertragbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 1. April eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Überwachung und Sicherung der Steuer

- (1) Die Stadt Rain ist berechtigt, die in der Anmeldung zur Hundesteuer gemachten Angaben zu prüfen, insbesondere für das Besteuerungsverfahren notwendige Belege ein- bzw. anzufordern und gemäß § 93 AO sowohl Halter als auch Beteiligte zu befragen und anzuhören.
- (2) Die Stadt Rain ist berechtigt, bei Verdacht oder bekanntwerden einer nicht gemeldeten Hundehaltung eine Anhörung nach § 93 AO durchzuführen und eine Anmeldung zur Hundesteuer einzufordern.
- (3) Die Stadt Rain ist berechtigt, die korrekte Besteuerung eines Hundes durch eine Kontrolle der Hundesteuermarke bei allen Hunden auf öffentlichen Flächen (Straße, Wegen, Plätze, Öffentliche Gebäude, etc.) selbst zu prüfen oder diese prüfen zu lassen.
- (4) Die Stadt Rain kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Rain übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 12 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei der Hundebestandsaufnahme.

§ 13 Bußgelder

- (1) Nach § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist und den Art. 14 bis 17 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, können für Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts- und Mitführungspflichten nachfolgende Bußgelder verhängt werden:
 - a) Verspätete Anmeldung bzw. Nichtanmeldung: 10,00 Euro je Monat der Verspätung, mindestens jedoch 50,00 Euro
 - b) Verspätete Mitteilung oder Nichtmitteilung, dass ein Hund als Kampfhund nach § 1 Abs. 2 gelistet ist (inkl. Meldung keiner oder einer falschen Hunderasse): 55,00 Euro je Monat der Verspätung
 - c) Hundemarke nicht angebracht: 20,00 Euro
 - d) Falsche Auskunftserteilung durch Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder Hundehalter: 50,00 Euro
- (2) In den Fällen Abs. a), b) und d) kann von der Erhebung eines Bußgeldes abgesehen werden, wenn die Meldung nicht mehr als drei Monate verspätet ist und ohne Aufforderung durch die Stadt eingeht.
- (3) In den Fällen der Meldung einer falschen Hunderasse bei einem nach § 1 Abs. 2 als Kampfhund zu versteuerndem Hund werden die Bußgelder nach Abs. 1 b) und d) gemeinsam erhoben.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 01. Januar 2013 außer Kraft.

Rain, 20.10.2023

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Helfer bei der Aufsicht im Museum gesucht

Das Heimatmuseum bittet dringend um Mithilfe und Unterstützung. Für die regelmäßigen Öffnungszeiten am Sonntagnachmittag von 14 bis 16 Uhr werden ehrenamtliche Helfer gesucht, die drei bis viermal im Jahr die Aufsicht übernehmen.

Bitte melden Sie sich bitte bei Frau Findel im Rathaus, jeweils montags und dienstags von 9 bis 15 Uhr unter Tel. 09090/703 340 oder per Mail unter archiv@rain.de. Wir freuen uns über Ihre Mithilfe.

Straßenreinigung

Nach einer Verordnung der Stadt Rain sind die Straßenanlieger zur wöchentlichen Reinigung der Gehsteige und eines 1 m breiten Streifens am Straßenrand verpflichtet. Wir fordern deshalb alle Grundstückseigentümer auf, die Reinigung durchzuführen und insbesondere Unkraut in der Entwässerungsrinne bzw. an den Gehsteigkanten zu entfernen. Denken Sie bitte auch daran, dass Sie durch diese Arbeiten unsere Stadt verschönern und einen Beitrag zur längeren Haltbarkeit der Asphaltdecke leisten.

Städtische Friedhöfe - Gräbergestaltung

Auf unseren Friedhöfen findet man immer mehr sogenannte "Steingräber", die mit weißen, schwarzen, kleinen oder großen Steinen bedeckt sind. Damit geht im nachvollziehbaren und oftmals notgedrungenen Bemühen um Pflegeleichtigkeit, das Grün und Bunte in unseren Friedhöfen an so mancher Stelle verloren. Die Stadt weist auf pflanzliche Alternativen hin, zum Beispiel Bodendecker, die nicht viel kosten, wenig Pflege brauchen und Sommer wie Winter grün sind. Bitte helfen Sie mit, unsere Friedhöfe so weit als möglich grün zu halten.

Abfallentsorgung auf den städtischen Friedhöfen

Die Stadt Rain erhält immer wieder Beschwerden, dass Abfälle, insbesondere welke Blumen und ausgebrannte Grablichter nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, sondern z. B. an den verschiedenen Wasserstellen auf dem Friedhof abgelegt werden.

Nach der gültigen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Rain vom 07.07.2011, ist nach § 24 Nr. 7 das Ablagern von Abfällen, Abraum, usw. an anderen Orten wie an den hierfür vorgesehenen gekennzeichneten Plätzen nicht gestattet.

Ebenso müssen Kränze nach Beerdigungen von der Bepflanzung befreit und beim Recyclinghof entsorgt werden. Die Container sind nur für Grünabfälle vorgesehen. Die Stadt Rain bittet um Beachtung!

Verlängerung der Fahrgastbefragung im öffentlichen Nahverkehr

Seit dem 11. Dezember 2022 findet in den Landkreisen Donau-Ries und Dillingen a.d. Donau eine Fahrgastbefragung zur Untersuchung einer möglichen Ausdehnung des Augsburgers Verkehrs- und Tarifverbunds (AVV) auf die beiden Landkreise statt. Zunächst war ein Zeitraum für die Befragung von etwa einem Jahr, also bis zum Dezember 2023, angedacht. Aufgrund von Verzögerungen im Erhebungsverlauf muss die Befragung nun bis April 2024 verlängert werden.

Bei der aktuellen Erhebung werden Fahrgäste in den Zügen und Bussen in den beiden Landkreisen zu ihrem Reiseweg und dem hierfür genutzten Fahrschein befragt. Parallel zur Befragung werden auch Fahrgastzählungen durchgeführt.

Für die Untersuchung wurde das Leipziger Unternehmen O.trend beauftragt. Das Erhebungspersonal weist sich aus und ist als solches erkennbar. Auch Kinder und Jugendliche werden befragt. Ihnen wird ein Kärtchen mitgegeben, auf dem erklärt wird, dass eine Befragung stattgefunden hat.

Die beiden Landräte Stefan Rößle (Donau-Ries) und Markus Müller (Dillingen a.d. Donau) bitten die Fahrgäste, auch weiterhin an der Befragung teilzunehmen, um eine gute Datenbasis für die künftigen Entscheidungen zu schaffen.

Die Ergebnisse der Erhebung werden in eine Gesamtuntersuchung einfließen, auf deren Basis die Landkreise dann eine Entscheidung über eine mögliche Erweiterung des AVV treffen werden.

Netzwerk Junge Eltern/Familien, Ernährung und Bewegung

Programmreihen „Kinderleicht und lecker“ und „Gesund und fit durch die Schwangerschaft“

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Nördlingen, bietet wieder eine Vielzahl an Seminaren an: die überwiegend gebühren- und kostenfreien Kursangebote helfen Schwangeren, Mamas, Papas, Omas, Opas, Pflege- und Tageseltern sowie Fachkräften in Erziehungs- und Kinderpflegeberufen im Landkreis Donau-Ries dabei, gesundes Essen und körperliche Aktivitäten ganz leicht in den Alltag mit Kindern einzubauen. In Vorträgen oder in Praxis-Kursen mit Theorieanteil können alle Teilnehmenden Wissenswertes und Praktisches erfahren, ausprobieren und mit nach Hause nehmen.

Holen auch Sie sich Tipps und Anregungen und so manche Antwort auf Ihre Fragen!

Weitere Informationen zu den Präsenz- und Online-Kursen unter www.aelf-nw.bayern.de
Anmeldung online unter www.weiterbildung.bayern.de.

Eltern-Kind-Gruppen oder Gruppen von „Geburtsvorbereitungskursen“ können die Themen auch als eigene Veranstaltung anfragen. Die Zeitressourcen der Referentinnen und Referenten ist bei der Terminvergabe entscheidend.

Hier die **aktuellen Termine**:

Dienstag, 14.11.23, 19:30-21:00 Uhr:	ONLINE-Seminar: Bewegung bewegt alles! Bewegung, Sinneswahrnehmung und Spiel in den ersten drei Lebensjahren
Donnerstag, 16.11.23, 19:00-20:30 Uhr:	ONLINE-Seminar: Kinderernährung: geht das auch vegetarisch oder vegan?
Donnerstag, 23.11.23, 19:00-20:30 Uhr:	ONLINE-Seminar: Das beste Essen für Kleinkinder – So geht's
Dienstag, 28.11.23, 19:30-21:00 Uhr:	ONLINE-Seminar: Gesund und mit Bewegung durch die Schwangerschaft
Mittwoch, 29.11.23, 19:00-20:30 Uhr:	ONLINE-Seminar: Babybrei trifft Fingerfood
Donnerstag, 30.11.23, 19:00-20:30 Uhr:	ONLINE-Seminar: Das beste Essen für Kleinkinder – So geht's
Mittwoch, 06.12.23, 19:00-20:30 Uhr:	ONLINE-Seminar: Vom Brei zum Familientisch – den Übergang entspannt gestalten

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Hier finden Sie die örtlichen Bereitschaftspraxen der KVB: www.bereitschaftspraxen.116117.de

Apotheken-Notdienst

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.